

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846**

249 (1.10.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 249—250.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [1. October.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malisch und Vogel.

Siebenundsiebzigste öffentl. Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung).

Brentano und Helmreich begründen ausführlich ihre Abstimmung gegen das Finanzgesetz. Der Erstere hebt vorzüglich das Fortbestehen der Prügelstrafe und die Nichtbeeidigung auf die Verfassung bei dem Militär, der Andere den Mangel an Zollschutz für die wichtigsten Zweige der Industrie hervor.

Bussf. Das ist doch ein blutdürstiges Ministerium, nach diesen Schilderungen, aus denen hervorgeht, daß die Majorität eine unfruchtbare war. Der Redner bemerkt, das Volk habe Hunger nach Autorität, und bewilligt das Budget mit dem Vertrauen, daß die Regierung dem System der Negation ein System der Erhaltung entgegenzusetzen werde.

Jungmanns II. stimmt gegen das Finanzgesetz, ohne Groll gegen die Minister, weil er überzeugt ist, daß ihnen durch die Wiener Conferenzbeschlüsse und die Einwirkung auswärtiger Mächte, welche es darauf abgesehen haben, in den kleineren deutschen Staaten das Volk mit den Fürsten zu entzweien, die Hände gebunden sind. Er glaubt aber auch, daß von der Ministerbank aus bei verschiedenen Anlässen das Gesetz verdrängt und das Recht gebeugt wurde. Ich will — so schließt der Redner — dem Warm, der an der Verfassung und an den Artikeln 13 und 18 der Bundesakte nagt, keine Nahrung geben, indem ich die Steuern bewillige. Dieser Warm wird nicht eher aufhören zu nagen, bis das Volk keine Steuern mehr zahlt.

Peter. Wenn die Regierung nur guten Willen gezeigt hätte, so würde ich sie von Herzen gern unterstützen. Aber nach den Erfahrungen dieses Landtags bewillige ich keinen Heller.

Jungmanns I. glaubt, daß in Folge einer Verweigerung diejenigen Leistungen, wozu der Staat rechtlich verpflichtet ist, wie Apanagen, Besoldungen u. s. w. fort dauern, also nur jene Verwendungen, die zum Wohl des Landes dienen, Baaten, Straßen u. s. w. aufhören würden.

Goll prophezeit, daß das Finanzgesetz angenommen wird. Die Herren, welche dagegen stimmen, haben Alle gesprochen (Mathy: Nein!). Der Abg. Mathy ist ein geschickter Rechner, er wird mir also auch zugeben, daß

heute das Justemilieu links abgezogen und rechts zugezählt wird, und daß alsdann eine Mehrheit für das Finanzgesetz herauskömmt.

Mathy. Mag sein, aber der Abg. Goll wird mir auch zugeben, daß eine Verweigerung die Folgen nicht hat, welche der Abg. Jungmanns I. schilderte.

Trefurt. Neben guten Gründen für die Verweigerung, sind auch solche vorgetragen worden, die bis zum Abentheuerlichen, bis zum Lächerlichen gehen. So wurde z. B. das Fortbestehen der Censur angeführt, und doch hat die Mehrheit selbst der Regierung bis zum Jahr 1848 Frist gegeben, um ein Preßgesetz einzuführen. Wer kein Vertrauen zu der Regierung hat, der handelt consequent, wenn er gegen das Budget stimmt und der Abg. Zittel, welcher den ganzen Landtag über gegen die Regierung stimmte, sollte auch am Schlusse den Muth haben, das Budget zu verweigern. Das ist besser als ein verderbliches, schändliches Justemilieu.

Staatsrath Regenaueer hat erwartet, daß die Herren gegen das Finanzgesetz stimmen werden, es bedurfte daher keiner besonderen Erklärungen. Bei denen, welche austreten, mag dies als eine Empfehlung für die nächste Wahl gelten, aber bei den Andern war es überflüssig. Daß Sie kein Vertrauen zu der Regierung haben, müssen wir uns gefallen lassen, unsere Ansicht von dem Gange der Verwaltung ist eine andere. Sie haben an das Urtheil der öffentlichen Meinung appellirt, wir können uns dabei beruhigen. Die einzelnen Vorwürfe lasse ich unbeantwortet.

Zittel. Der Abg. Trefurt hat deutlich ausgesprochen, was er will. Ich habe gegen die Regierung gestimmt, wo Pflicht und Gewissen es geboten. Daraus folgt nicht, daß ich auch das Budget verweigern muß. Der Abg. Trefurt aber will eine Krisis, die wir jetzt nicht wollen. Ich werde ihm nicht den Gefallen thun, das Finanzgesetz zu verwerfen.

Trefurt. Die Absichten des Abg. Zittel will ich nicht untersuchen; was aber meinen Charakter betrifft, so liegt er offen da; Jedermann weiß, woran er mit mir ist.

Schaaff. Gott behüte die Minister vor solchen Freunden, wie der Abg. Zittel.

Welte will sich nicht für die nächste Wahl empfehlen,

denn er werde schwerlich mehr in die Kammer kommen; allein er stimmt dennoch gegen das Budget. Sein Hauptgrund liegt darin, daß die Staatsbürger nicht gerecht behandelt werden, indem die Bewohner der ständes- und grundherrlichen Gebietshefte schlimmer gehalten sind, als die Uebrigen. Will man ihnen die alten Lasten und Bebrückungen nicht abnehmen, so sollte man von ihnen wenigstens keine Steuern fordern.

Rindeschwender. Von der Regierungsbank ist die Behauptung etwas Neues, daß man sich durch Steuerverweigerung bei den Wählern empfehle; dessen ungeachtet will er von diesem Mittel keinen Gebrauch machen, sondern für das Budget stimmen. Er theilt zwar die von seinen Freunden vorgetragene Beschwerde und hält das Ministerium nicht für stark genug, gegenüber der verfassungsfeindlichen Rückschrittpartei. Wenn er dessen ungeachtet dem Finanzgesetz seine Zustimmung gibt, so geschieht es darum, weil er nicht durch Verwerfung desselben einen noch gefährlicheren Zustand als den gegenwärtigen herbeiführen will.

v. Jßstein hat seinen Auftrag als Mitglied der Budgetcommission durch den Vortrag über das Finanzgesetz vollzogen. Das Budget hat ihn viele Mühe und Arbeit gekostet, er hat den Geschäften manche Frühstunde und manchen Augenblick gewidmet, den seine Gesundheit zur Erholung nöthig gehabt hätte. Wenn er sich aber als Abgeordneter frage: kann ich, nach den bitteren Erfahrungen dieses Landtags, Vertrauen in das Gesamtministerium setzen? — so kann er diese Frage nicht bejahen und muß, so gern er zustimmen möchte, das Budget verweigern. Er beklagt hauptsächlich das System der Verwaltung, oder vielmehr das Nichtvorhandensein eines constitutionellen Systems bei der Regierung, wobei er das hinreichende Vertrauen nicht haben kann, um so große Summen in die Hände der Verwaltung zu legen.

Hierauf erfolgte die Abstimmung, wonach das Finanzgesetz mit 38 gegen 19 Stimmen angenommen wurde. (S. Nr. 231, Seite 928.)

Buhl berichtet über einige Aenderungen, welche die erste Kammer an der Adresse über Angelegenheiten des Zollvereins beschlossen hat. Dieselben sind unerheblich und werden von der Kammer angenommen.

Matthys berichtet über die Adresse wegen Beseitigung der alten Abgaben, welche so wesentlich geändert wurde, daß die zweite Kammer sich zum Beitritt nicht entschließen kann.

Schaff spricht sein Bedauern, zugleich aber die Hoffnung aus, daß die Regierung von ihrer Initiative Gebrauch machen und dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen werde.

Die Sitzung wird geschlossen.

Siebenundsiebzigste öffentl. Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 15. September. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungskommission: Ministerialdirector Rettig.

Die erste Kammer ist der Adresse wegen Vereinigung der Eisenbahnbau- mit der Betriebs-Verwaltung in einer Centralstelle nicht beigetreten. Dagegen hat sie angenommen: die Gesetzentwürfe über die Durchschnittsfonds der Militär-Verwaltung, die Adresse wegen des Baues einer Eisenbahn nach Pforzheim, das Gesetz wegen Herstellung eines zweiten Schienengeleises, so wie jenes über die Concessionvertheilung für eine Eisenbahn von Offenburg nach Constanz.

Der Abg. Buss nimmt das Wort, um über das Ablängnen der von ihm geschriebenen Stelle zu Gunsten eines Denkmals für Huf die Erklärung zu geben, welche wir in Nr. 234, Seite 936 bereits mitgetheilt haben.

Soll, welcher durch den Zufall des Looses in den ständischen Ausschuss gekommen, zeigt an, daß er um die Zeit, wo sich der Ausschuss versammle, eine Reise zu machen habe; er bittet, eine nochmalige Verloosung mit Ausschluß seiner Person vorzunehmen.

Die Kammer geht auf diesen Wunsch nicht ein. v. Jßstein bemerkt, wenn der Abg. Soll verhindert sei, zu erscheinen, so werden die übrigen Mitglieder des Ausschusses die Geschäfte erledigen.

Bissing berichtet: 1. über die Bitte des Gemeinderaths in Eisingen um Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 17. Juli 1833 über die Competenz in Gemeindefachen und die Zahl der Instanzen. Antrag: empfehlende Uebersendung an das Großherzogliche Staatsministerium; von dem Abg. Schmitt v. M. unterstützt und von der Kammer angenommen. 2. Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt um erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen.

Der Gemeinderath hat zu untersuchen, ob die persönlichen Eigenschaften und gesetzlichen Berechtigungen vorhanden sind, er hat mit Zustimmung des Bürgerausschusses zu erkennen, ob die Annahme zu gestatten oder zu versagen sei. Nach §. 82 kann Derjenige, welchem die Aufnahme versagt wurde, Rekurs einlegen; dieser Rekurs geht aber nach §. 83 nur dahin, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen sind, oder nicht. In dieser Beziehung kann die Commission dem Gesuch um Erweiterung der Befugnisse nicht entsprechen. Wohl aber ist sehr zu wünschen, daß die Staatsbehörden, mehr als bisher, nach gleichförmigen Grundsätzen über Bürgerannahmen erkennen würden; es ist ferner zu wünschen,

daß die Einsprachen, welche von den Gemeinderäthen wegen des Leumunds eines Bewerbers erhoben werden, sorgfältiger als bisher geprüft und ebenso auch die Nachweisungen über das gesetzliche Vermögen genauer erforscht werden. In dieser Hinsicht stellt die Commission den Antrag auf Ueberweisung an das großhzgl. Staatsministerium zur Kenntnisknahme. Der gleiche Antrag wird bei einer nachträglich eingekommenen Petition der Wahlmänner von Nickenbach in ähnlichem Betreff gestellt.

Nach kurzer Erörterung, woran die Abg. Knapp, Hägelin, Martin, Blankenhorn, Reichenbach, Fauth und Ministerialdirector Kettig Theil nehmen, wird der Antrag angenommen.

3. Bitte der Stadtgemeinde Constanz, die Beiträge der Neubürger zu Localanstalten betreffend. Der Antrag der Commission geht auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium.

Baum, Mathy, Christ, welcher die Sache für so klar hält, daß er nicht glauben kann, daß das Ministerium alle Beiträge zu Localanstalten dem Spital zugewiesen habe, sondern daß es sich um die Thatfrage handle, ob die Stadt oder das Spital im Bezuge dieser Gebühren war, sodann Bissing sprechen für den Antrag. Bissing bemerkt, die Stadt Constanz scheine den Fehler gemacht zu haben, daß sie die Beiträge in die Gemeindefasse fließen ließ, statt sie den betreffenden Localanstalten unmittelbar zuzuweisen. In letzterem Falle würde das Spital keinen Anspruch haben erheben können.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Bissing berichtet 4. über die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim um Abänderung beziehungsweise Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung. Die durch eine Verfügung der Kreisregierung zu Rastatt sich beschwert erachtenden Petenten bitten, die Kammer möge darauf hinwirken, daß der §. 87 der Gemeindeordnung, welcher in Bezug auf das Einrücken in den Bürgergenuß zwischen einem Soldaten, der durchs Loos und zwischen einem Soldaten, der durch Einstand Soldat geworden ist, keinen Unterschied macht, dahin interpretirt werde, daß dem Einsteher seine Dienstjahre in Bezug auf den Rang in der Bürgernutzung nicht gezählt werden. Die vorliegende Frage ist von der höheren Instanz ganz im Sinn des Gesetzes entschieden worden. Wenn auch bei Verathung der Gemeindeordnung die zweite Kammer der Ansicht war, daß die Begünstigung des §. 87 nur den durchs Loos berufenen Soldaten zu Gut kommen sollte, so wurde doch von der ersten Kammer die allgemeine Fassung, wornach jedem Soldaten ohne Unterschied

fene Begünstigung zu Theil wird, wieder hergestellt, und ins Gesetz aufgenommen. Würde auch die zweite Kammer jetzt wieder eine ähnliche Modifikation für wünschenswerth halten, so könnte man doch mit Sicherheit darauf rechnen, daß die andere Kammer nicht beitreten würde. Mit Hinweisung auf Zusatz c. zu §. 87 im Christ'schen Werke trägt die Commission auf Tagesordnung an.

Dörr glaubt, daß in dem Gesetz eine Härte liege, die es wünschenswerth mache, die Gesetzesstelle dahin zu erläutern, daß sie auf Einsteher keine Anwendung finde.

Bleidorn unterstützt diesen Wunsch; ebenso Brentano.

Die Kammer beschließt, die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnisknahme zu überweisen, damit bei einer Revision der Gemeindeordnung Rücksicht darauf genommen werde.

5. Bitte vieler Bürger zu Breisach, um authentische Interpretation des §. 14 der Gemeindeordnung und der Staatsministerialverordnung vom 15. August 1832.

Die Petenten glauben, daß der §. 14 der Gemeindeordnung und die Staatsministerialverordnung vom 15. Aug. 1832 sich dahin aussprechen, daß der Bürgermeister nach Ablauf seiner 6jährigen Dienstzeit abzutreten habe, und sein Dienst durch den ältesten Gemeinderath zu versehen sei, daß aber diese gesetzlichen Bestimmungen durch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1838 geradezu vernichtet würden; — sie stellen daher das Gesuch auf authentische Interpretation der bezüglichen Gesetzesstellen.

Die Commission findet in dem §. 13 ganz deutlich ausgesprochen, daß die Stelle eines Bürgermeisters nach Ablauf seiner Dienstzeit (6 Jahre) schleunigst wieder zu besetzen sei, daß aber in der Zwischenzeit (d. h. von der abgelaufenen Dienstzeit bis zur nächsten Wahl) der älteste Gemeinderath die Stelle zu versehen habe. Bei dem klaren Wortlaut des §. 14 der Gemeindeordnung kann die Commission keinen Grund finden, eine Interpretation zu verlangen. Die erwähnte Ministerialverordnung scheint der Commission den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung geradezu zu widersprechen; sie hegt die Erwartung, daß sie werde zurückgenommen werden, und stellt zu diesem Zweck den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

v. Jgstein unterstützt ausführlich den Antrag, da ihm die Verordnung dem ganz klaren Gesetz zu widersprechen scheint.

Blankenhorn versichert, daß die Bürger von Breisach nicht begreifen können, warum man einen Mann 2 1/2 Jahre nach Ablauf der Dienstzeit im Amt läßt; sie

können sich keinen Grund dafür denken, als weil der Betreffende ein willkürliches Werkzeug gewisser Personen ist.

Reichenbach bestätigt dies.

Richter erzählt einen ähnlichen Fall aus dem Amt Achern.

Ministerialdirektor Kettig kann die Entscheidungsgründe des Staatsraths nicht angeben; hat aber nichts gegen die Uebergabe der Petition an das Staatsministerium; er glaubt, daß man aus Gründen der Nützlichkeit von dem Wortlaute des Gesetzes abgewichen sei.

Mayer. Ich bin in Breisach bekannt und muß leider die Angabe des Abg. Blankenhorn bestätigen; es ist sogar so weit gekommen, daß die Bürger handgemein wurden, weshalb Abhilfe dringend geboten ist.

Leidorn und Baum sprechen in gleicher Richtung, und wünschen, daß die vielen Ministerialverordnungen, welche den Gesetzen widersprechen, aufgehoben werden möchten.

Blankenhorn glaubt, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs die Gemeinde Breisach um so eher Abhilfe erwarten dürfe, da keine Urwahlen bevorstehen, zu denen man den Bürgermeister brauchen könnte.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

6. Bitte des Gemeinderaths von Eutingen, um Abänderung des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder und Erwerbung des Bürgerrechts. Antrag und Beschluß: die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

7. Wiederholte Bitte des C. Berger von Karlsruhe, um Concessionsertheilung zu Betreibung einer Buchdruckerei; eventuell bittet er, daß ihm ein seinen Kräften angemessener Wirkungskreis zugewiesen, oder aber eine Unterstützung gegeben werde, um nach Amerika, Australien oder eine Südseeinsel auszuwandern.

Antrag und Beschluß: abermalige empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium.

8. Bitte der Gemeinde Pöfingen, um Erweiterung des §. 10 Nr. 2 des Bürgerrechtsgesetzes.

Die Petenten beschwerten sich über die Zunahme der Armen, welche den Gemeinden zur Last fallen; sie finden die Ursache hiervon in der Leichtigkeit, womit das Bürgerrecht erworben wird, und suchen ein Gegenmittel darin, daß bei der Annahme der Nahrungszweig näher und besser nachzuweisen sei. Sie beantragen eine Abänderung des §. 10 dahin, daß ein Schiedsgericht über den Besitz eines sichern Nahrungszweigs zu entscheiden habe.

Wenn es auch richtig ist, daß in vielen Fällen Entscheidungen von den Staatsstellen, welche die Nachweisung eines Nahrungszweiges allzu leicht nehmen, den Gemeinden schlechte Subjekte auf den Hals laden, so

scheint doch die vorliegende Petition darum keine besondere Berücksichtigung zu verdienen, da ihre Beschwerde nur dahin geht, daß Solchen, die ihr angeborenes Bürgerrecht antreten wollen, wenn sie den Nahrungszweig als Tagelöhner angeben, das Bürgerrecht durch die Staatsbehörden gegen den Willen der Gemeinden ertheilt wird, und daß diese Leute alsdann der Gemeindefasse zur Last fallen. Denn offenbar vergessen hierbei die Petenten, daß nicht allein das wirkliche, sondern auch das angeborene Bürgerrecht gleiches Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus Gemeindegeldern gewährt. Die Commission stellt daher den Antrag auf Tagesordnung. Angenommen.

9. Bitte des Gemeinderaths zu Eitingen, um Interpretation des §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes, verglichen mit §. 87 der Gemeindeordnung.

Petent findet sich beschwert durch einen Beschluß des Amtes Eitingen, „daß der Gemeinderath schuldig sei, die Soldaten mit dem Tag ihres 25. Lebensjahres in den Rang selbst, oder, wie in Eitingen, wo mehr Bürger als Genußtheile sind, in den Rang hiezu einzureihen, ohne daß sie nöthig hätten, sich zu melden“ — und bittet um eine Interpretation der oben genannten Paragraphen dahin: „daß der Soldat gleich jedem andern Bürgersohn gehalten sein solle, wenn er in den Rang zum Bürgernutzen, beziehungsweise in sein Bürgerrecht eintreten will, sich bei dem Gemeinderath zu melden und die Erfordernisse nachzuweisen habe.

Der Petent ist offenbar in einem Irrthum befangen; er unterscheidet nicht zwischen dem Rang zum Bürgernutzen und dem Einrücken in den Genuß. Das Bezirksamt hat erkannt, daß ein Soldat mit dem 25. Lebensjahre in den Rang des Bürgernusses einzureihen sei, ohne daß er nöthig hätte, sich zu melden. Damit will aber der Beschluß keineswegs schon den wirklichen Bürgernutzen aussprechen, denn hiezu gehört, wie die Petition ganz richtig annimmt, die Erwerbung des Bürgerrechts. Es ist sonach auch der Fall nicht gedenkbar, den die Petition voraussetzt, daß ein Bürger, der einmal im Besitz des Bürgernusses ist, alsdann wieder daraus vertrieben werden kann, wenn ein verabschiedeter Soldat älter ist, als er zur Zeit, wo der Soldat sein angeborenes Bürgerrecht antritt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gründet. Wird dagegen ein Bürgernußtheil frei und die nächsten Concurrenten sind Einer, der schon lange das Bürgerrecht erworben hat, und ein Soldat, der erst wenige Tage zuvor das Bürgerrecht angetreten hat, so wird gleichwohl der Soldat in den Genuß eher einrücken, wenn er früher als der Andere das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Commission findet keinen Grund, der Bitte um authentische Interpretation des §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes zu entsprechen und stellt den Antrag auf Tagesordnung. Angenommen.

Ueber die Petitionen des ehemaligen Gendarmen Streit zu Elzach um Pension, des Scribenten Ch. Vogel zu Mannheim um Unterstützung und des Gemeinderaths zu Ruchweiler, die Zuteilung von 230 Morgen Wiesen zur Gemarkung von Denkingen betreffend, wird zur Tagesordnung geschritten.

v. Stein fühlt sich verpflichtet, dem Ministerium des Innern Kenntniß von einer Maßregel zu geben, die er nicht für recht hält. Nach einer Bekanntmachung im Intelligenzblatt von Waldshut soll nämlich die jungen Leute, welche auf den 23. September das Loos zum Militärdienste zu ziehen haben, nicht nur der Bürgermeister begleiten, sondern es soll ihnen auch ein Polizeidiener mitgegeben werden. Solche kleinliche, das Ehrgefühl niederdrückende Verfügungen dürften besser unterbleiben.

Ministerialdirector Kettig. Es ist zu wünschen, daß das Ehrgefühl der jungen Leute nicht verletzt werde. Wahrscheinlich ist die Maßregel nicht so schlimm gemeint und bezweckt wohl nur, daß die jungen Leute zu rechter Zeit erscheinen. Er nimmt übrigens recht gern Notiz von der Sache.

Peter. Es war jedenfalls eine ungeschickte Maßregel.

Rindeschwender berichtet: 1) Ueber die Petition der Stadtgemeinde Altbreisach, die Demolirung der alten Festungswerke betreffend. — Empfehlende Ueberweisung.

2) Bitte der Gemeinde Gernsbach, um fernere Gestattung einer sogenannten Bürgerwirthschaft. — Antrag und Beschluß: die Petition in Beziehung auf die Beschlüsse vom 12. August 1842 dem Staatsministerium mit dem Ersuchen zu überweisen, diesen Beschlüssen Folge zu geben und noch vor dem diesjährigen Herbst ein Provisorium zu treffen, wodurch den Wünschen der Petenten entsprochen werde.

3) Vorstellung des Dr. v. Weiseneck, die Vervollständigung des Gesetzes über die Anwendung der Waffen betr. Er hält das bloße Verlesen der Aufruftrakte für ungenügend und verlangt noch ein anderes, Jedermann sichtbares Zeichen. — Antrag: Empfehlende Ueberweisung, um dem nächsten Landtage ein Gesetz darüber vorlegen zu lassen; einstweilen aber eine provisorische Anordnung zu treffen.

Welcker und Schaaff treten dem Antrage bei, welcher angenommen wird.

4) Petitionen der Privatwaldbesitzer von Nordrach, Neustadt und einer Menge anderer Orte, um Abänderung

mehrer Paragraphen des Forstgesetzes. — Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium.

Arnsperger. Die in §. 31, beziehungsweise 88, des Forstgesetzes vorgeschriebene Vermarkung, Grenzbeschreibung und Vermessung der Privatwaldungen sind zum gehörigen Vollzug dieses Gesetzes unumgänglich nothwendige Maßregeln, weil die Grenzen der Culturart, auf welche das Polizeigesetz Anwendung finden soll, festgestellt sein müssen, weil ferner nach §. 89 desselben dem Eigenthümer über Flächen bis auf 26 Morgen, sofern sie abge sondert liegen, völlig freies Verfügungsrecht bezüglich der Kulturveränderung zugestanden ist. Man könnte zwar entgegenhalten, daß die Grenze des Waldes deutlich genug durch den Holzbestand bezeichnet wäre; allein es kommen in den Gebirgsgegenden unseres Vaterlandes sehr häufig Reut- oder Wildfelder vor, welche längere Zeit öde liegen und der Weide überlassen sind, auf denen sich auch zufällig Holzgewächse einfinden, ohne daß sie zum Walde gerechnet und als solcher versteuert werden. Die Anwendung des Gesetzes würde ohne feste Waldgränzen in vielen Fällen zweifelhaft sein; ebenso die Bestimmung in §. 89 des Forstgesetzes ohne Kenntniß der Flächengröße. Da die Vermarkung und Grenzbeschreibung zugleich im Interesse der Eigenthumsversicherung liegt, da ferner die auf die Landestriangulation gegründete Vermessung der unausbleiblichen Katastrirung entgegenkommt, so werden durch diese Maßregeln zugleich zwei weitere nützliche Zwecke erreicht und die Kosten sind also in mehrfacher Hinsicht gut verwendet. — Um den Privatwaldbesitzern keine größeren Kosten, als unumgänglich nothwendig sind, aufzubürden, hat die Gr. Forstpolizeidirektion die Vermarkung der Privatwaldungen unter sich mit rauhen Grenzsteinen gestattet, ferner diese Privatwaldbesitzer zur gemeinschaftlichen Verakkordirung der Vermessung von zusammenhängenden Waldungen bei jeder Gelegenheit ermahnt, wodurch die Kosten bedeutend geringer ausfallen, als wenn jeder einzelne Besitzer seinen Wald besonders vermessen lassen würde. Ferner gestattet die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 14. November 1834, Reg. Blatt Nr. LIII, in §. 1, daß da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, die Grenze durch Grabenziehung oder andere Merkmale bleibend bezeichnet werden kann, wodurch in solchen Fällen also eine vollständige Absteinerung nicht gefordert wird, obgleich die Vermarkung mit rauhen Steinen rücksichtlich der Kosten nicht anzuschlagen ist und immerhin wohlfeiler als die Grabenziehung zu stehen kommt. Die Beurtheilung, ob ein vorhandener älterer

Plan brauchbar ist, unterliegt der Prüfung des Forst-Obergeometers, welcher bei kleinen Privatwaldungen sich gerne mit dem Nothwendigen begnügen wird. Es ist also bei dem Vollzug des Forstgesetzes hinsichtlich der Vermarkung und Vermessung der Privatwaldungen alle thunliche Rücksicht getragen, damit der Eigenthümer nicht ungebührlich belastet wird.

Meyer. Ich hoff', die Petenten werden aus der Ausführung des Abg. Arnspurger die Lehre ziehen, daß sie sich nicht mehr von gewissen Forstmeistern unbedingt befehlen lassen. Mir wurde aus mehreren Bezirken angezeigt, daß den Waldeigenthümern wirklich zugemuthet wird, in geschlossenen Hofgütern die Waldungen zwischen ihren übrigen Gütern zu umsteinen; sie werden nun zufrieden sein, wenn sie vernehmen, daß sie nur Schonungsgräben zu ziehen haben.

Nachdem noch Buss, Reichenbach und Welcker über den Gegenstand gesprochen, wird der Antrag angenommen.

5) Petitionen der Gemeinden Forbach u. s. w., um Wiedereröffnung ihres Weidgangs. Antrag und Beschluß: die Petition mit dringender Empfehlung zu überweisen; Arnspurger bestätigt Alles, was von den Petenten vorgetragen wird. Es ist durchaus nöthig, in diesen Murgthalgemeinden die Waldweide zuzulassen.

6) Petition der Gemeinde Simbach, um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes. Nach ausführlicher Erläuterung des Abg. Arnspurger — überwiesen.

7) Petition von vielen Einwohnern von Mannheim, die Organisation der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands betreffend. Empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium. Von Welcker unterstützt.

8) Petition des Freiherrn v. Drais, wegen Beurkundung der Endabstimmung der Richter. Tagesordnung mit dem Wunsche, daß ähnliche Petitionen nicht mehr in die Kammer kommen möchten.

9) Eine Vorstellung des Herrn Gustav v. Struve, womit er der Kammer zwei Bände seiner Werke überreicht, welche mit Dank angenommen und der Bibliothek der Kammer einverleibt werden.

Ueber eine Reihe von Petitionen, welche durch frühere Beschlüsse erledigt sind, wird auf Tagesordnung angeordnet. Mehrere betreffen die Aufhebung der Concessionschulen und der Berichterstatter beklagt, daß die deshalb beschlossene Adresse in der ersten Kammer verworfen wurde. Auf Welckers Antrag werden diese Petitionen, so wie jene über die Landwehr dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme überwiesen.

Viele Petitionen wegen Schleswig-Holstein werden dem Großherzoglichen Staatsministerium überwiesen.

Die öffentliche Sitzung wird geschlossen und eine geheime beginnt.

Fortsetzung Nachmittags 4 Uhr.

Mathy berichtet über die Adresse in Betreff der alten Abgaben, woran die erste Kammer verschiedene Aenderungen vorgenommen, welche im Wesentlichen dahin gehen, daß auf die dem öffentlichen Rechte angehörig, privatrechtlich nicht begründeten Leistungen, welche noch unter dem Namen Sterbfall, Handlohn, Herdrecht, Währschaft, Drittheilspflicht vorkommen, nicht (wie die zweite Kammer will) die Gesetze über die alten Abgaben angewendet sondern vollständige Entschädigung gegeben werden soll. Die Budgetcommission glaubt, daß durch Annahme dieser Aenderung die Lage der Sache verschlimmert werden würde, und zieht daher vor, die Adresse unerledigt zu lassen. Der Antrag geht dahin: den in den beiden Adressbitten vorgewonnenen Aenderungen nicht beizutreten.

Schaff bedauert, daß die erste Kammer der hier beschlossenen Fassung nicht beigetreten ist; sie konnte es thun, da die Interessen der Berechtigten eben so gut gewahrt sind, als die der Pflchtigen. Er wünschte, daß die zweite Kammer der Abänderung beitreten möchte, will aber in der letzten Stunde des Landtags keinen Antrag stellen. Wird übrigens ein Vermittlungsvorschlag gemacht, so tritt er demselben bei. Er hofft übrigens, die Regierung werde auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen.

Die Kammer beschließt, der Aenderung nicht beizutreten.

Geh. Rath Nebenius kündigt an, daß der Schluß des Landtags übermorgen, Donnerstag, um elf Uhr stattfinden werde.

Brentano berichtet über mehrere Petitionen, wovon wir folgende herausheben:

1. Bitte mehrerer Bürger zu Unterschöfflenz um Abänderung des §. 54 der Wahlordnung. Die Petenten tragen vor, daß die Bürger in den Städten bei Wahlmännerwahlen mit Stimmzetteln abstimmen dürften, während die Bürger auf dem Lande die Namen derjenigen, welche sie zu Wahlmännern vorschlagen wollen, in eine Liste eintragen müßten, worin sie eine lästige und schädliche Beschränkung der Wahlfreiheit finden, und wodurch, namentlich bei der Abhängigkeit der ärmeren Classe von den Mitgliedern der Wahlcommission, das Wahlergebnis oft ein ganz anderes werde, als wenn die Wähler nach ihrer Ueberzeugung stimmen könnten. Sie bitten um Abänderung.

Hiezu bemerkt die Commission: Die Wahlordnung un-

terscheidet nicht zwischen Land- und Stadtgemeinden, sondern zwischen Gemeinden, die nur einen und solchen, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben. Da bei weitem die meisten Orte mehrere Wahlmänner zu wählen haben, so sind die Urwähler in der Regel selbst Schuld, wenn nicht mit Stimmzetteln gewählt wird; — es liegt somit in der Hand der Urwählerschaft aller solcher Orte, durchzusetzen, daß die Wahl durch Zettel vorgenommen wird. Abgesehen davon, daß es überhaupt nicht räthlich ist, an Verfassungsgesetzen und namentlich an der Wahlordnung in einer Zeit, wie die jetzige, zu ändern, namentlich wegen der wenigen Orte, welchen eine Abstimmung mit Zetteln nicht erlaubt ist, glaubt die Commission auch, daß die Bürger, selbst in den kleinsten Landorten, die Wichtigkeit des Wahlrechts erkennen und sich bei dessen Ausübung durch keine Rücksicht sollten abhalten lassen, Demjenigen, den sie für den würdigsten, dem Einfluß des Beamten am wenigsten Zugänglichen erkannt haben, ihre Stimme zu geben. Es gehört allerdings Muth dazu, Angesichts der Wahlcommission und ihrer einflussreichen Mitglieder gegen dieselben zu stimmen, allein der konstitutionelle Bürger muß Muth haben und solchen bewähren, indem er sonst der freien Verfassung nicht würdig erscheint. Diese Erwägung, namentlich die Betrachtung, daß die Urwählerschaft in allen Orten, in welchen mehr als ein Wahlmann ernannt wird, die Abstimmung mit Zetteln beschließen kann, und daß in den kleinen Orten, welche nur einen Wahlmann stellen, der Bürgermuth, die höchste Tugend des freien Mannes, die Hindernisse, welche die Petenten bezeichnen, bestegen kann und wohl auch bald bestegen wird, bestimmt die Commission, den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Litschi ist zwar mit dem Antrage, aber nicht mit den Gründen einverstanden, indem nicht die Urwähler, sondern nur die Wahlcommission bestimmen könne, in welcher Weise gestimmt werden soll.

Der Antrag wird angenommen.

2. Bitte von Bürgern der Stadt Eberbach, Verbesserung ihrer mißlichen Lage durch Straßenbau, Amtshäuser u. s. w. betreffend. Dieser Gegenstand ist durch die neue Bezirks-eintheilung erledigt; aber die Straße von Neckargemünd bis Eberbach befindet sich in schlechtem Zustand, weshalb in dieser Beziehung die Eingabe dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen werden soll. — Angenommen.

3. Beschwerde des bisherigen Distriktsnotars Robert Pfeiffer zu Hagsfeld, Landamts Karlsruhe, wegen strafender Dienstversetzung und Verminderung seines Ein-

kommens in Folge einer Denunziation über seine politische Gesinnung.

Nach dem in der Petition angegebenen Verhalt der Sache unterscheidet die Commission folgende gegen den Beschwerdeführer ergriffene Maßregeln: 1) daß derselbe von seinem seitherigen Distrikt ohne Angabe eines Grundes auf einen schlechteren Dienst versetzt wurde; 2) daß diese Versetzung, wiewohl nach Allem als gewiß angenommen werden kann, nicht aus dienstlichen Rücksichten, sondern aus Strafe geschah; 3) daß diese Strafe nicht durch Fehler des Petenten im Dienst, sondern lediglich auf eine Denunziation über seine politischen Gesinnungen und seine Theilnahme an den Wahlen veranlaßt wurde, (wie Petent auch bei einer mündlichen Verwendung erfahren mußte, daß die Versetzung lediglich aus dem Grunde geschehe, weil er sich auf eine der Regierung mißliebige Weise in die Wahlen eingemischt habe); 4) daß man dem Petenten die von ihm angebotene Untersuchung über die Wahrheit dieser Denunziation verweigerte; 5) daß man ihm die Rückgabe seiner Zeugnisse verweigerte; 6) eine Untersuchung gegen ihn deshalb veranlassen wollte, weil er der Versetzungsmaßregel, gegen welche er die geeigneten Schritte gethan, nicht sogleich Folge geleistet; 7) daß man ihm, nachdem er auf die ihm übertragene Stelle und seine Anstellung im Notariatsfache ausdrücklich Verzicht geleistet, wegen Ungehorsams die durch seine Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung entzogen, und endlich 8) die Entlassung ohne Angabe eines Grundes öffentlich verkündet hat.

Ist nun der Grund zu dem Verfahren gegen den Petenten (wie die Commission anzunehmen alle Ursache zu haben glaubt), wirklich sein Verhalten bei den Wahlmännerwahlen gewesen, so liegt darin gewiß nicht nur eine höchst ungebührliche Verletzung des ihm zustehenden Rechts der Theilnahme an den allgemeinen Wahlen, sondern auch eine verfassungswidrige Beeinträchtigung der Wahlfreiheit im Allgemeinen vor, und es wird die Kammer aus dreifachen Gründen einen solchen Mißbrauch der Dienstgewalt eines Ministeriums rügen und der höchsten Staatsbehörde zur Anzeige bringen müssen, nämlich 1) weil jeder Staatsdiener, ehe er ein solcher wurde, Staatsbürger gewesen ist, und durch seinen Eintritt in den Staatsdienst keineswegs seine staatsbürgerlichen Rechte verloren hat, folglich auch noch das Recht der Wahl nach freier Ueberzeugung ausüben darf; 2) weil von Seiten der Regierung bei jeder Gelegenheit der Grundsatz festgehalten wird, daß der Beamte, welcher im Sinne der Regierung auf die Wahlen einwirkt, nicht in seiner Eigenschaft als Beamter

sondern als Staatsbürger gehandelt habe, daß die Regierung somit auch, wenn ein Beamter im entgegengesetzten Sinn sein Wahlrecht ausübt, diese nämliche Unterscheidung machen und anerkennen muß, daß der Beamte hier ebenfalls in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gewirkt habe; 3) weil gerade in dem Ressort des Justizministeriums von dem es am wenigsten erwartet werden sollte, schon mehrmals der Fall vorgekommen ist, daß Beamte wegen Aeußerung ihrer politischen Gesinnung in Bezug auf ihren Dienst mißhandelt wurden.

Um so bedauerlicher ist es aber, wenn ein Ministerium der Justiz, auf bloße Denunziationen gemeiner Angeber, die mit der Justizpflege betrauten Beamten so behandelt, und selbst dasjenige verweigert, was nirgends verweigert werden darf, wo nicht an die Stelle des Rechts die Gewalt getreten ist; wenn noch gar dem hinterrücks Angehörigen die von ihm geforderte Untersuchung verweigert wird. Die Commission glaubt daher, daß von diesem Vorgehänge der obersten Staatsbehörde Nachricht gegeben werden muß, um einmal ähnlichen die Wahlfreiheit beeinträchtigenden Vorkommnissen vorzubeugen, und zum Andern dem in seinen Rechten und an seiner Ehre schwer verletzten Petenten die gehörige Genugthuung zu erwirken, und schlägt daher vor, die Petition dem Großh. Staatsministerium mit der dringenden Empfehlung zu überweisen, daß 1) über den Grund der Versetzung des Petenten eine gehörige Untersuchung eingeleitet, und im Fall sich die Wahrheit der von dem Petenten vorgebrachten Thatsachen bewahrheitet, die Versetzungsmaßregel als nicht auf dienstlichen Rücksichten beruhend, sondern als durch Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts des Petenten hervorgerufen, mit der bestehenden Gesetzgebung unverträglich erklärt und deshalb annullirt werde; 2) daß kein öffentlicher Diener wegen der Ausübung seines Wahlrechts in Bezug auf seinen Dienst irgend eine Zurücksetzung erleiden solle; 3) daß das Justizministerium veranlaßt werde, dem Petenten seine vorgelegten Zeugnisse zurückzugeben, und die öffentliche Bekanntmachung im Notariatsblatt der Wahrheit gemäß dahin berichtet werde, daß der Petent, weil er eine gegen ihn angeordnete Versetzung nicht als gerecht erkannte, freiwillig auf seinen Dienst und seine Anstellung im Notariatsfach verzichtet habe.

Geh. Ref. Jungmanns. Die Regierung sollte zwar die Sprache des Berichtes ernster zurückweisen; allein am Schlusse des Landtags will er sich darauf beschränken, auszusprechen, daß der Herr Berichterstatter im Laufe der Jahre lernen wird, seine Ueberzeugung auszusprechen, ohne zu verletzen. Niemand soll wegen Ausübung seines Wahl-

rechtes gekränkt werden; allein die Regierung kann nicht dulden, daß ein Notar seine Stelle dazu mißbrauche, daß er ihr Feinde erweckt bei Schwachen und Leichtgläubigen. Nach den Gesetzen kann ein Notar ohne Angabe des Grundes versetzt werden; der Petent aber war nur provisorisch angestellt. Der Herr Redner verbreitet sich weiter über diesen Fall, wonach die gegen den Petenten ergriffene Maßregel lediglich durch seinen Ungehorsam veranlaßt war. Die Rückgabe der Zeugnisse wurde ihm nie verweigert, und daß er eine Beschwerde an die Kammer brachte, nachdem er eine andere Unterkunft gefunden, kann nur etwa den Grund haben, als Werkzeug einer Partei zu dienen und Aufsehen zu erregen. Auf die Eingabe gebührte kein anderer Antrag als Tagesordnung.

Welker bedauert, daß ein solcher Fall von einer Behörde ausgehen kann, deren Ehre und Pflicht Gerechtigkeit erheischt, und wünscht, daß der ganze Bericht, so wie die Rede zur Verteidigung des Justizministeriums gedruckt werde, als einzige, jetzt noch mögliche Genugthuung für die Verletzung. Nachdem die willkürliche Verletzung in dieser Weise gehandhabt wird, kann die Verordnung, welche sie gestattet, nicht länger bestehen. Der Hauptgrund zur Verletzung dieses Mannes ist der, daß er sein staatsbürgerliches Recht ausübte. Als Mittel zu Verfolgungen wegen politischer Meinungen wurde das Recht der Verletzung sicher nicht dem Justizministerium gegeben. Man glaubt, der Mann dürfe sich nicht beschweren; allein er mußte es jetzt, oder er konnte es gar nicht mehr thun. Die Kammer mußte die Grundzüge, die ein Ministerium stürzten und eine Auflösung herbeiführten, aufgegeben haben, wenn sie in diesem Falle nicht die Wahlfreiheit schützen wollte.

Geh. Ref. Jungmanns. Wenn man ein solches System befolgte, wie der Abg. Welker glaubt, so würde wohl mehr als Ein Notar versetzt worden sein. Will die Kammer seine Erklärung drucken lassen, damit alle Notare sie erfahren, so hat er nichts dagegen einzuwenden.

Richter bemerkt, daß mehreren Notaren, auf Denunziation hin, wegen ihrer Stimmung gedroht wurde.

Kapp äußert unter Andern, daß die wahre Gerechtigkeit schlecht hin unverträglich ist mit einem Justizministerium, welches dem System des alleinseligmachenden Polizeistaates huldige, *interna non curat jure consultus*. Uebrigens könne es auch für den Betreffenden ein Glück sein, aus einem Stande hinaus zu kommen, der zum Bedientenstand herabgewürdigt werden soll.

(Schluß folgt).